

Gewährleistungsbedingungen

Autoverwertung Mairitsch
Dortmunder Straße 90 59427 Unna

gültig für Verkäufe ab 01.01.2002

Haupt-Verwaltung
Zum Lonnenhohl 30, 44319 Dortmund

§ 1 Die der Gewährleistung unterliegenden Teile
1. Die Gewährleistung bezieht sich auf die im Kaufvertrag/Rechnung/Quittung (später Rechnung genannt) genannten Ersatzteile, mit Ausnahme von glashaltigen Teilen und elektronischen Bauteilen (z.B. sämtliche Steuergeräte, Radios u.s.w.). **Ansprüche des Käufers wegen Sachmängel verjähren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bei neuen Fahrzeugteilen in zwei Jahren, bei gebrauchten Teilen in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes.**

2. Keine Gewährleistung besteht für
a) normalen Verschleiß und normale Abnutzung
b) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind
c) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel
d) alle nicht direkt auf der Rechnung bezeichneten Teile, auch wenn diese zu den in der Rechnung genannten Baugruppen gehören wie z.B. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen, Glühkerzen, Schrauben, Stehbolzen, Zahnriemen, Nebenaggregate, Anbauteile

§ 2 Inhalt der Gewährleistung, Ausschlüsse
1. Rostet ein Karosserieteil durch bzw. verliert ein gewährleistungsrelevantes Teil innerhalb der Gewährleistungsdauer unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht gewährleistungsrelevanter Teile seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.

2. Keine Gewährleistung besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden.
a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie
c) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
d) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung
e) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde.
f) für die ein Dritter aus Einbau- bzw. Reparaturauftrag eintritt oder einzutreten hat.
g) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen.
h) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
i) durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
3. Eine Gewährleistung erfolgt ferner nicht, wenn
a) die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungsarbeiten an der gewährleistungsrelevanten

Baugruppe nicht vom Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt und auf Verlangen belegt worden sind
b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeuges nicht beachtet worden sind
c) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen vorgenommen und ein Defekt oder Austausch nicht unverzüglich angemeldet wurde
d) der gewährleistungspflichtige Schaden nicht vor Reparaturbeginn gemeldet wurde.
e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) verstoßen worden ist
f) der fachlich richtige Einbau der Baugruppe nicht mit einer Einbaurechnung von einem Kfz-Meisterbetrieb nachgewiesen werden kann
g) beim Einbau die Betriebsstoffe des gewährleistungsrelevanten Bauteils (z.B. Motoröl, Getriebeöl, Hydrauliköl, Frostschutzmittel usw.) nicht erneuert worden sind, sowie bei Motoren mit Zahnriemensteuerung sämtliche Zahnriemen nicht erneuert worden sind

§3 Geltungsbereich der Gewährleistung
Die Gewährleistung gilt auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb dieses Gebietes auch für Europa im geographischen Sinne.

§4 Umfang der Gewährleistung, Kostenbeteiligung
1. Die Gewährleistung umfasst die Reparatur gewährleistungsrelevanter Teile nach Wahl des Gewährleistungsgebers durch Ersatz (kostenlose Lieferung eines gleichwertigen Teils) oder Instandsetzung nach den technischen Erfordernissen inklusive der Lohnkosten für den Aus- und Einbau sowie Montage nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Die Lohnkosten sind jedoch auf 20 % des Kaufpreises des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils (Materialwert inklusive Frachtkosten zzgl. gesetzlicher MWSteuern, nur wenn Frachtkosten auch beim Kauf ausgewiesen und berechnet wurden) beschränkt.

Sollte die Lieferung eines gleichwertigen Teils durch den Verkäufer nicht möglich sein, und eine Zustimmung für einen freien Teilebezug bzw. für eine Instandsetzung erteilt worden sein, beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch nur nach erfolgter Reparaturmaßnahme und nach Vorlage der Reparaturrechnung beim Verkäufer für das Material insgesamt auf den Kaufpreis des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils zuzüglich der oben definierten Lohnkosten.
Überschreiten nach Durchführung einer Instandsetzung die Materialkosten den Kaufpreis des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils, so beschränkt sich der Gewährleistungsanspruch für das Material maximal auf den Kaufpreis des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils. Die bei der Reparatur bzw. bei einer Instandsetzung angefallenen Lohnkosten sind auf 20 % des Kaufpreises des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils beschränkt. Die Gesamtleistungen aus dieser Gewährleistungszusage sind auf 120 % des Kaufpreises des gewährleistungsrelevanten Ersatzteils (Material maximal 100 % und Lohnkosten maximal 20 %) beschränkt. Den Differenzbetrag trägt der Gewährleistungsnehmer/Käufer als Selbstbehalt

2. Unter die Gewährleistung fallen nicht
- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem gewährleistungspflichtigen Schaden anfallen
 - b) der Einsatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden-
 - c) Kosten für Luftfracht
3. Werden gleichzeitig der Gewährleistung unterliegende Reparaturen und nicht der Gewährleistung unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeits-Zeitwerte des Herstellers ermittelt.
4. Die Gewährleistung begründet nicht Ansprüche auf Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises)

§5 Abwicklung der Gewährleistung

1. Der Käufer hat einen Gewährleistungsschaden unverzüglich und immer vor Reparaturbeginn dem Verkäufer zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Der Verkäufer oder dessen Beauftragter führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb.
2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers oder dessen Beauftragten durch eine Fachwerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer oder dessen Beauftragten innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.
3. Der Käufer hat für die Feststellung des Schadens erforderliche Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadensmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§6 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Gewährleistungsfall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§7 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.